

## Satzung

### Förderverein Internationales PHONO + RADIO - MUSEUM Dormagen am Rhein

#### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Förderverein Internationales PHONO + RADIO - MUSEUM Dormagen am Rhein** (im Folgenden „Verein“ bzw. „Museum“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Dormagen.

#### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 Zweck des Vereins

- 3.1 Zweck des Vereins ist die ehrenamtliche Begleitung des privaten Museums.
- 3.2 Der Zweck wird insbesondere durch ehrenamtliche Mitarbeit im Museum und durch das Einwerben von Eintrittsgeldern, Spenden, Sponsorenleistungen, Förder- und Zuschussmitteln verwirklicht.

#### § 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5.3 Der Aufnahmeantrag für Mitgliedschaften und Fördermitgliedschaften ist schriftlich zu stellen.

- 5.4 Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.  
Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- 5.5 Fördermitglieder können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit aufgenommen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person und bei Auflösung des Vereins.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 6.3 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: Ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 6.4 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind :

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes, die Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer / innen, Festlegung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 9.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.3 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die elektronische Form der Einladung („E - Mail“) ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 9.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Annahme der Ergänzung ab.
- 9.6 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 9.10 Ein nicht teilnehmendes Mitglied kann ein teilnehmendes durch schriftliche Vollmacht beauftragen, für sich abzustimmen. Die Vollmacht muss zu jedem Tagesordnungspunkt eine klare Weisung zur Abstimmung enthalten. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht ausüben. Die schriftliche Vollmacht mit den Weisungen ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben. Wenn sie Formfehler aufweist oder sonstwie missverständlich ist, kann dieser sie mit Begründung zurückweisen, sie ist dann ungültig.
- 9.11 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- 9.12 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- 9.13 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 9.14 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schriftführer / in, dem / der Schatzmeister / in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 10.2 Außerdem gehören dem Vorstand 3 - 4 Beisitzer an, die keine Funktionen ausüben, aber als Vorstandsmitglieder stimmberechtigt sind.
- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 10.4 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 10.5 Wiederwahl ist zulässig.
- 10.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 10.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Ersatz wählen, der bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt bleibt.
- 10.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 10.9 Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- 10.10 Ein nicht teilnehmendes Vorstandsmitglied kann ein teilnehmendes durch schriftliche Vollmacht beauftragen, für sich zu sprechen und abzustimmen.  
Ein Vorstandsmitglied kann nur e i n e Vollmacht ausüben.
- 10.11 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Haftung des Vorstandes und der ehrenamtlich tätigen Mitglieder**

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und ehrenamtlich für den Verein und / oder das Museum tätige Mitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein und dem Museum, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Kassenprüfer / innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 12.2 Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3 Die Jahresrechnung und die Jahresprüfung werden schriftlich erstellt.

## **§ 13 Ehrungen / Ehrenmitglieder**

- 13.1 An Personen, die sich besondere Verdienste um den Vereinszweck erworben haben, kann die befristete Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder eine andere Auszeichnung verliehen werden.
- 13.2 Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 13.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag nach § 7 zahlen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 14.1 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes -- soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht -- fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Radiomuseum Duisburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat.
- 14.2 Sollte dieser nicht in der Lage sein, die Vermögensnachfolge anzutreten, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dormagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung kultureller Vereine zu verwenden hat.

Dormagen, den 05. 05. 2009